

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Sven Lehmann, Monika Lazar, Dr. Konstantin von Notz, Ulle Schauws, Katja Dörner, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Irene Mihalic, Filiz Polat, Kai Gehring, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Erhard Grundl, Britta Haßelmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Katja Keul, Maria Klein-Schmeink, Tabea Rößner, Claudia Roth (Augsburg), Dr. Manuela Rottmann, Margit Stumpp und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/4669, 19/5422, 19/5647 Nr. 19, 19/6467 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesverfassungsgericht hat einen klaren Auftrag formuliert: Es hat den Gesetzgeber dazu aufgefordert, bis Ende dieses Jahres eine Neuregelung des Personenstandsrechts auf den Weg zu bringen, eine dritte Option zum Geschlechtseintrag einzuführen oder gänzlich auf einen Geschlechtseintrag zu verzichten. Das Bundesverfassungsgericht hat damit klar zum Ausdruck gebracht: Die Spezies Mensch besteht aus mehr als Mann und Frau.

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und auf Schutz seiner Würde und Grundrechte. In seiner Urteilsbegründung stellt das Bundesverfassungsgericht heraus, dass die geschlechtliche Identität ein zentraler Aspekt der eigenen Persönlichkeit ist. Das bestehende Personenstandsrecht verlange von Menschen ohne eindeutige männliche oder weibliche Zuordnung, sich entweder dem binären System anzupassen oder sich ohne Geschlechtseintrag definieren zu müssen. Es ist damit ein Urteil, dass die Selbstbestimmung als Persönlichkeitsrecht klar in den Vordergrund stellt.

Das Persönlichkeitsrecht dient dem Schutz der Persönlichkeit einer Person vor Eingriffen in ihren Lebens- und Freiheitsbereich. Das Bundesverfassungsgericht hat schon in Bezug auf das Transsexuellengesetz mehrfach die Feststellung getroffen, dass die Frage, welchem Geschlecht sich ein Mensch zugehörig empfindet, einen Bereich be-

treffe, den das Grundgesetz (GG) als Teil der Privatsphäre unter den verfassungsrechtlichen Schutz von Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 GG gestellt habe. Jede Person könne daher von den staatlichen Organen die Beachtung dieses Bereichs verlangen. Das schließe die Pflicht ein, die individuelle Entscheidung eines Menschen über seine Geschlechtszugehörigkeit zu respektieren.

Der dem Bundestag vorgelegte Gesetzentwurf widerspricht diesem Grundrecht.

Denn er gibt dem Menschen nicht die Möglichkeit, den eigenen Geschlechtseintrag selbst zu wählen, sondern setzt dafür eine Fremdbestimmung in Form eines ärztlichen Attests voraus.

Damit werden intersexuelle Menschen unnötig pathologisiert. Es wird aber auch die Chance vertan, endlich das entwürdigende Transsexuellengesetz zu überwinden und auch transsexuellen, transidenten und nichtbinären Menschen die Möglichkeit einer selbstbestimmten Personenstandswahl ohne pathologisierende Zwangsgutachten zu ermöglichen.

Ziel der Reform des Personenstandsrechts muss endlich sein, die Grundrechte aller Menschen unabhängig von deren geschlechtlichen Identität in vollem Umfang zu verwirklichen, indem die tatsächliche geschlechtliche Vielfalt akzeptiert wird, anstatt Menschen weiter in vorgegebene Raster zu pressen und ihnen das Leben zu erschweren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ein Selbstbestimmungsgesetz zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt vorzulegen, das auch das jetzige Transsexuellengesetz (TSG) ersetzt;
2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach im BGB klargestellt wird, dass sorgeberechtigte Personen nicht in einen geschlechtszuweisenden oder -angleichenden medizinischen Eingriff an den Genitalien oder Keimdrüsen einwilligen dürfen, es sei denn, der Eingriff ist zur Abwendung einer lebensbedrohlichen Situation oder der Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Gesundheitsbeeinträchtigung des Kindes zwingend erforderlich;
3. einen Entschädigungsfonds für die Opfer aus dem Kreis der transsexuellen und intergeschlechtlichen Personen zu errichten, deren körperliche Unversehrtheit verletzt wurde.

Berlin, den 11. Dezember 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Intersexuelle Menschen sollen als ein gleichberechtigter Teil unserer vielfältigen Gesellschaft anerkannt sein und dürfen in ihren Grundrechten nicht länger eingeschränkt werden. Als intersexuell werden Menschen bezeichnet, bei denen Chromosomen und innere oder äußere Geschlechtsorgane nicht übereinstimmend einem weiblichen oder männlichen Geschlecht zugeordnet werden können oder die in sich uneindeutig sind. Trotz dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse führt die immer noch streng zweigeschlechtliche Geschlechterordnung dazu, dass Menschen, die diesen Normen nicht entsprechen, im Alltag immer wieder Diskriminierungserfahrungen machen und sich stigmatisiert fühlen. Viele haben physisches und psychisches Leid erfahren und erleben es noch heute. Im Besonderen wurden und werden intersexuelle Menschen in ihrem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit,

auf Selbstbestimmung und Nichtdiskriminierung verletzt, weshalb sie in diesen Rechten und ihrem Anspruch auf Anerkennung unterstützt und bestärkt werden müssen.

Die Frage, welchem Geschlecht sich ein Mensch zugehörig empfindet, betrifft einen Bereich, den das Grundgesetz als Teil der Privatsphäre unter den verfassungsrechtlichen Schutz von Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG gestellt habe. Jede Person kann daher von den staatlichen Organen die Achtung dieses Bereichs verlangen. Das schließt die Pflicht ein, die individuelle Entscheidung eines Menschen über seine Geschlechtszugehörigkeit zu respektieren.

Dabei kann Geschlechtsidentität nicht diagnostiziert werden, lediglich die Antrag stellende Person selbst kann letztlich darüber Auskunft geben. Eine Überprüfung des Ergebnisses des Sich-Selbst-Begreifens von Staats wegen tastet einen der intimsten Bereiche des Menschen an, den das Grundgesetz als Teil der Privatsphäre unter den verfassungsrechtlichen Schutz von Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG gestellt hat.

Bereits in seinem Beschluss vom 11.01.2011 hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt: „Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG schützt mit der engeren persönlichen Lebenssphäre auch den intimen Sexualbereich des Menschen, der die sexuelle Selbstbestimmung und damit auch das Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität sowie der eigenen sexuellen Orientierung umfasst (vgl. BverfGE 115, 1 <14>; 121, 175 <190>). Es ist wissenschaftlich gesicherte Erkenntnis, dass die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Geschlecht nicht allein nach den äußerlichen Geschlechtsmerkmalen im Zeitpunkt seiner Geburt bestimmt werden kann, sondern sie wesentlich auch von seiner psychischen Konstitution und selbstempfundenen Geschlechtlichkeit abhängt (vgl. BverfGE 115, 1 <15>).“ (1 BvR 3295/07, BverfGE 128, 109, Rn. 56).

Begründung zu 1.

Eine Reform des Transsexuellenrechts ist neben der Überarbeitung des Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben längst überfällig. Das Transsexuellengesetz (TSG) ist fast 40 Jahre alt und entspricht nicht dem Stand der Wissenschaft. Es stellt für die Änderung der Vornamen und die Berichtigung des Geschlechtseintrages entsprechend der selbst bestimmten Geschlechtsidentität unbegründete Hürden auf, die das Selbstbestimmungsrecht in menschenunwürdiger Weise beeinträchtigen. Bereits sechs Mal hat das Bundesverfassungsgericht einzelne Vorschriften des Gesetzes für verfassungswidrig erklärt. Auch weitere Vorschriften des TSG stehen verfassungsrechtlich in der Kritik, wie der psychopathologisierende Begutachtungszwang. Deshalb soll das TSG abgeschafft und durch ein Selbstbestimmungsgesetz zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt ersetzt werden. Dabei soll das Verfahren für die Änderung der Vornamen und Berichtigung des Geschlechtseintrages deutlich vereinfacht und nur vom Geschlechtsempfinden des Antragstellers abhängig gemacht werden.

Auch die Kommission zur Wahrnehmung der Belange von Kindern und Jugendlichen des Deutschen Bundestages hat in ihrer Stellungnahme zur Situation von LSBTTIQ-Jugendlichen in Deutschland (Kommissionsdrucksache 18. Wahlperiode 18/27) empfohlen, das Personenstandsrecht zur Verbesserung der Situation von intersexuellen, transsexuellen und transidenten Kindern und Jugendlichen zu reformieren.

Darüber hinaus wird die gesellschaftliche wie rechtliche Situation der transsexuellen Menschen seit einigen Jahren auf der europäischen Ebene kritisch betrachtet. Bereits in den 2010 verabschiedeten Empfehlungen sprach sich das Ministerkomitee des Europarats für eine reguläre Überprüfung der einschlägigen Gesetzgebung zwecks Vermeidung unnötiger Voraussetzungen für eine Geschlechtsanpassung sowie für ein „schnelles, transparentes und zugängliches Verfahren“ zur Vornamensänderung (Recommendation CM/Rec(2010)5) aus. Ferner hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats am 29. April 2010 alle Mitgliedstaaten aufgerufen, gesetzgeberische Vorkehrungen zu unternehmen, die den transsexuellen Menschen das Recht auf Ausstellen amtlicher Dokumente mit Angabe des gewünschten Geschlechts einräumen, ohne zuvor einen operativen Eingriff bzw. eine Hormontherapie durchführen zu müssen (Resolution 1728 (2010)).

Auch die anderen internationalen Institutionen forderten vom Gesetzgeber, die Rechtsordnung so auszugestalten, dass ein Geschlechtseintrag schnell, transparent und leicht zugänglich änderbar sein sollte (Menschenrechtskommissar des Europarats (2015): Human rights and intersex people. CommDH/Issue-Paper (2015) 1 1, Empfehlung Nr. 4, S. 9 und S. 37 ff.; Parlamentarische Versammlung (2015): Resolution 2048 „Discrimination against transgender people in Europe“; Yogyakarta-Prinzipien, Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität von 2006, Prinzip 4; s. auch das 7. und 8. Staatenberichtsverfahren des CEDAW-Ausschusses, Nr. 21, 45 und 46).

Schließlich zeigt eine rechtsvergleichende Analyse, dass die Reformbestrebungen im Bereich des Selbstbestimmungsrechts alle in die ähnliche Richtung gehen: Argentinien (2012), Dänemark (2014), Malta (2015), Norwegen (2016) und Belgien (2018) haben ein Antragsverfahren ohne Begutachtung für die rechtliche Anerkennung der geschlechtlichen Identität eingeführt (Personenstands- und Namensänderung). In Schweden gibt es ein laufendes Gesetzgebungsverfahren, das auf die Abschaffung der psychologischen Begutachtung zielt.

Begründung zu 2.

Intergeschlechtliche Säuglinge und Kinder werden in Deutschland nach wie vor medizinisch nicht notwendigen Operationen und Behandlungen unterzogen mit dem Ziel, ihre körperliche Erscheinung und Funktion mit den binären Geschlechterstereotypen in Einklang zu bringen (Krämer/Sabisch/Woweries: Varianten der Geschlechtsentwicklung, in: Kinder- und Jugendarzt, 2016, S. 2248 ff.). Diese Eingriffe sind in der Regel irreversibel und können schwerwiegende, langfristige körperliche und psychische Leiden verursachen (Deutscher Ethikrat: Stellungnahme Intersexualität, Bundestagsdrucksache 17/9088, S. 26 f.)

Die Regierungsparteien haben in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt (Rn. 797-799): „Wir werden gesetzlich klarstellen, dass geschlechtsangleichende medizinische Eingriffe an Kindern nur in unaufschiebbaren Fällen und zur Abwendung von Lebensgefahr zulässig sind.“ Diese Klarstellung ist dringend geboten, weil nach wissenschaftlichen Analysen solche Operationen noch immer stattfinden (vgl. Klöppel: Zur Aktualität kosmetischer Operationen „uneindeutiger“ Genitalien im Kindesalter, Berlin: Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien der Humboldt-Universität zu Berlin, 2016). Aus menschenrechtlicher Perspektive darf eine für den Lebensweg eines Menschen so hochsensible Entscheidung wie diejenige für irreversible medizinische Eingriffe zur Geschlechtszuweisung nicht ohne die Beteiligung der betroffenen Person selbst erfolgen.

Begründung zu 3.

Intergeschlechtliche Menschen, die in der Regel mehrfachen Operationen insbesondere im Säuglings- und Kindesalter unterzogen wurden, berichten, dass sie sich als Opfer von Verstümmelungen sehen und ihre Gefühle, Wut und Hass, sowie traumatische Erlebnisse noch Jahrzehnte lang und sehr intensiv erleben (Woweries, Frühe Kindheit, 0310, S. 20). Menschenrechtliche Gremien haben wiederholt darauf hingewiesen, dass es sich bei medizinisch unnötigen Eingriffen an intergeschlechtlichen Säuglingen und Kindern ohne ausdrückliche und informierte Einwilligung um unmenschliche Behandlungen und schädliche Praktiken handelt, die beendet werden müssen. Den Staat treffe die Schutzpflicht, das Prinzip der informierten Einwilligung bei medizinischen und operativen Maßnahmen an intergeschlechtlichen Menschen sowie effektive Ermittlungen und Entschädigung im Fall von Verletzungen dieses Prinzips sicherzustellen (UN-Kinderrechtsausschuss, Abschließende Bemerkungen Irland, Rn. 39 f. (CRC/IRL/CO/3–4); Abschließende Bemerkungen Schweiz, Rn. 42 f. (CRC/C/CHE/CO/2–4); Abschließende Bemerkungen Frankreich, Rn. 47 f. (CRC/C/FRA/CO/5); UN-Antifolterausschuss, Abschließende Bemerkungen Schweiz 2015, Rn. 20 (CAT/C/CHE/CO/7); Abschließende Bemerkungen Deutschland, Rn. 20 (CAT/C/DEU/CO/5); UN-Behindertenrechtsausschuss, Abschließende Bemerkungen Deutschland, Rn. 37 f. (CRPD/C/DEU/CO/1)).

Transsexuelle mussten sich bis 2011 einer operativen Angleichung ihrer Genitale unterziehen, damit sie ihre kontrafaktische Geschlechtszuordnung anpassen dürfen. Das hat das Bundesverfassungsgericht als grundrechtswidrig kassiert. Für dieses Unrecht und insbesondere für die Verletzung körperlicher Unversehrtheit verdienen die beiden Gruppen eine Entschädigung.